

Der Mythos der Bezahlbarkeit. Zur wohnungspolitischen Relevanz von Faustregeln

Die Wohnungsfrage ist bereits seit geraumer Zeit „mit aller Wucht“ (Dell 2013, 15) zurück auf der politischen Tagesordnung. Dabei steht ein Aspekt im Vordergrund: das Problem der Bezahlbarkeit des Wohnens. Im Gegensatz dazu rücken vormals zentrale Fragen hinsichtlich Wohnstandards und Überbelegung in den Hintergrund (Whitehead 1991; Linneman & Megbolugbe 1992).¹ Wenngleich also vermehrt über die Bezahlbarkeit des Wohnens diskutiert wird, offenbart sich genau hier eine große Diskrepanz zwischen dem Postulat vom „bezahlbaren Wohnraum“ und seiner exakten Definition. Nicht zuletzt im deutschsprachigen Raum erscheint „bezahlbar“ häufig als eine hohle Phrase.

In Berlin trat das Problem der Bezahlbarkeit des Wohnens vergleichsweise spät zutage – dafür jedoch umso vehementer. So stiegen die Angebotsmieten in den vergangenen acht Jahren stadtweit um rund 50 Prozent; eine nicht unwesentliche Anzahl an Quartieren weist für den gleichen Zeitraum sogar eine Verdopplung auf (GSW 2008; Berlin Hyp 2016). Infolge dieser Entwicklung bewegen sich die Wohnkostenbelastungsquoten in Berlin mittlerweile auf dem Niveau von München, Hamburg und Frankfurt am Main. Damit einhergehend fehlen Andrej Holms (2016, 4) Einschätzung nach knapp 200.000 Wohnungen, die Bezahlbarkeit für Haushalte mit niedrigen Einkommen sowie Bedarfsgemeinschaften im SGB II und SGB XII garantieren.

Im Berliner Senat wurde die Dramatik dieser Entwicklung lange ignoriert. Stattdessen wiesen zahlreiche Mietinitiativen immer wieder auf das Problem der Bezahlbarkeit des Wohnens hin und initiierten schließlich einen Mietenvolksentscheid, bei dem „ganz Berlin über ein Gesetz für bezahlbare Mieten“ (Mietenvolksentscheid 2014) hätte abstimmen sollen.

¹ Aufgrund seines traditionell liberalen bzw. frühzeitig liberalisierten Wohnungsmarktes betraf dies zunächst insbesondere den anglo-amerikanischen Raum (Paris 2007, 2); im deutschsprachigen Raum setzte die Debatte mit deutlicher Verzögerung ein (Schönig 2013).

Infolge der breitenwirksamen Kampagne trat der Senat jedoch frühzeitig mit Vertreter_innen des Mietenvolksentscheids in Verhandlung. Schlussendlich verabschiedete das Abgeordnetenhaus von Berlin im vergangenen Jahr ein „Gesetz über die Neuausrichtung der sozialen Wohnraumversorgung“, das zentrale Forderungen der Mietinitiativen aufgreift. So wurde u. a. ein „Sozialwohngeld“ (Kuhnert 2016, 63) eingeführt, das Haushalte im sozialen Wohnungsbau bezuschusst, deren Nettokaltmiete 25 bis 30 Prozent ihres Einkommens übersteigt (Abgeordnetenhaus von Berlin 2015, 7). Unabhängig von Einkommensklassen und Haushaltsstrukturen gilt demnach jede Wohnkostenbelastung als „bezahlbar“, die unterhalb dieser Quote liegt.

Die durch den Mietenvolksentscheid angestoßene Entwicklung ist sicherlich zu begrüßen; möglicherweise kann sie auch im Sinne eines „postneoliberalen Paradigmenwechsels in der Wohnungspolitik“ (Metzger & Schipper i. E.) gelesen werden. Gleichwohl weist die Ausgestaltung des Sozialwohngelds samt ihrer willkürlich festgelegten Quote offenkundige Schwächen auf: Einerseits werden die im sozialen Wohnungsbau z. T. exorbitant hohen Nebenkosten nicht berücksichtigt; andererseits, und das ist das grundsätzlichere Problem, findet mit der Verwendung der 25- bis 30-Prozent-Quote eine normative Setzung Ausdruck, die der Logik des sogenannten *ratio approach* folgt – und somit für eine historisch gewachsene wohnungspolitische Relevanz von Faustregeln steht. Daher lohnt es sich, zunächst einen Blick auf die Entstehung der Haushaltungsstatistik als Teil der modernen Wirtschafts- und Sozialstatistik zu werfen, in deren Rahmen u. a. näher auf das Verhältnis von Einkommen und Wohnkosten eingegangen wurde.

Die widersprüchliche Genese der ‚Gesetze‘² zur Wohnkostenbelastung

In seinem Klassiker „Die Productions- und Consumtionsverhältnisse des Königreichs Sachsen“ aus dem Jahr 1857 griff der langjährige Direktor des Königlich Sächsischen sowie des Königlich Preußischen Statistischen Bureaus, Ernst Engel, auf Datenmaterial zurück, das u. a. Auskunft über die Lebenskosten von 153 belgischen Arbeiter_innenfamilien gab und von ihm in drei sozioökonomischen Gruppen zusammengefasst wurde (Albrecht 1912, 42; Stigler 1954, 98f.). Diesem Material entnahm er das sogenannte ‚Engelsche Gesetz‘, nach dem die Ausgaben einzelner Haushalte für Nahrungsmittel mit sinkenden Einkommen zwar absolut abnehmen, ihrem Anteil nach jedoch progressiv steigen: „je ärmer eine Familie ist, einen desto grösseren Antheil von der Gesamtausgabe muss zur Beschaffung der Nahrung aufgewendet werden“ (Engel 1895 [1857], 28f.).

² Im Rahmen seines Vorhabens, offene Methodenfragen der Wirtschaftswissenschaften zu klären, unterschied Heinz Haller (1950, 42ff.) zwischen „strengen“ und „unstrengen“ Erfahrungsregeln sowie „reinen“ Gesetzen, wobei die sogenannten ‚Gesetze‘ zur Wohnkostenbelastung genau genommen den unstrengen Erfahrungsregeln zuzuordnen sind. Aus diesem Grund werden sie hier in Anführungszeichen gesetzt.

Zu einer gänzlich anderen Einschätzung gelangte Engel hinsichtlich der Wohnkostenbelastung, die er allerdings nicht gesondert hervorhob, sondern lediglich in eine tabellarische Übersicht einfließen ließ. Aus dieser Übersicht geht hervor, dass der Anteil der Wohnkosten über alle Einkommen hinweg 12 Prozent beträgt (ebd., 30). Auch wenn genau darüber in den folgenden Jahrzehnten heftig diskutiert wurde, gilt es zunächst zur Kenntnis zu nehmen: „Engel’s 1857 survey of Belgian working-class families was one of the best known statistical analyses of budgets for many decades and the first to draw empirical generalisations from budget data“ (Hulchanski 2013 [1995], 81).³

Während die Frage nach der Wohnkostenbelastung bei Engel also eher implizit auftauchte, rückte sie im Rahmen der Studie „Das Verhältniß von Miethe und Einkommen in Berlin“ von Hermann Schwabe aus dem Jahr 1868 erstmals ins Zentrum des Interesses (Weber 1930, 217; Hulchanski 2013 [1995], 81). Dabei konnte der Direktor des städtischen statistischen Bureaus auf Daten von rund 5.000 Staats- und Kommunalbeamten sowie 10.000 weiteren einkommenssteuerpflichtigen Einwohner_innen Berlins zurückgreifen, die ein Jahr zuvor für Verwaltungszwecke erhoben wurden. Aus diesem Material geht hervor, dass der Anteil der Wohnkosten von 2 Prozent bei einem jährlichen Einkommen von 80.000 Talern auf 28 Prozent bei einem jährlichen Einkommen von 1.100 Talern stieg (Schwabe 1966 [1868], 1ff.).

Somit wies Schwabe nach, dass das für Nahrungsmittel gültige ‚Engelsche Gesetz‘ auch auf Wohnkosten übertragbar ist – und widersprach Engel im Rahmen des sogenannten ‚Schwabeschen Gesetzes‘ hinsichtlich seiner Einschätzung zur Wohnkostenbelastung: „je ärmer Jemand ist, einen desto größeren Theil seines Einkommens muss er für Wohnung verausgaben“ (ebd., 4). Die Sprengkraft dieser Aussage offenbart sich vor dem Hintergrund von Rudolf Eberstadts (1920, 193) Bewertung der damaligen Situation, die nicht zuletzt auf die Wirkmacht von Engels zehn Jahre zuvor erschienenen Studie zurückzuführen ist: „Als Schwabe seine Untersuchung vornahm, herrschte in der Wissenschaft die dem obigen Lehrsatz entgegengesetzte Auffassung.“

³ Dies gilt nicht zuletzt für den US-amerikanischen Raum, wenngleich der äußerst bedeutende Direktor des Massachusetts Bureau of Statistics of Labor, Carroll Wright, im Zuge des „Sixth Annual Report“ aus dem Jahr 1875 in missverständlicher Weise auf die Studie von Engel zurückgriff und damit nachhaltig für Irritationen sorgte. So unterschied er nicht zwischen dem für Nahrungsmittel gültigen, eigentlichen ‚Engelschen Gesetz‘ und Engels weiteren, lediglich tabellarisch dargelegten Einschätzungen, sondern macht in seiner freien Übersetzung ins Englische insgesamt vier ‚Gesetze‘ aus (Stigler 1954, 99). Dabei überlieferte er Engels Einschätzung hinsichtlich der Wohnkostenbelastung wie folgt: „That the percentage of outlay for lodging, or rent, and for fuel and light, is invariably the same, whatever the income“ (MBSL 1875, 438). Laut Danilo Pelletiere (2008, 9) setzte Wright an dieser Stelle einen rhetorischen Kniff ein, um seine eigene, gegensätzliche Position stark zu machen. In der anschließenden Rezeption schien jedoch oftmals unterzugehen, dass er Engels Einschätzung zur Wohnkostenbelastung bereits wenige Seiten später auf Grundlage einer Untersuchung der Lebensverhältnisse von 397 Arbeiter_innenfamilien in Massachusetts eindeutig widerlegte: „As regards fuel, the law is quite generally varified; but its propositions as regarding clothing and rents are plainly disproved“ (ebd., 441). Nur so ist zu erklären, dass Wrights freie Übersetzung von angeblich vier ‚Gesetzen‘ auch noch Jahrzehnte nach ihrer Veröffentlichung als erste Bezugsquelle für das ‚Engelsche Gesetz‘ herangezogen wurde, ohne auf seine teilweise Widerlegung aufmerksam zu machen (Stigler 1954, 99).

***One week's wage for one month's rent* – oder: Was heißt hier eigentlich „bezahlbar“?**

Im Zuge der widersprüchlichen Genese ihrer ‚Gesetze‘ diente die Wohnkostenbelastung lediglich als Indikator für einen empirisch prüfbaren Sachverhalt. Allerdings wurde sie früh auch als normatives Maß herangezogen. H. Krummel (1858, 109) wusste bereits Mitte des 19. Jahrhunderts zu berichten, dass „[d]ie alte Norm, bloss 1/10 des Einkommens für Wohnung aufzuwenden, [...] längst ungültig geworden [ist]; das regelmässige ist vielmehr schon 1/8 bis 1/6, ja bis 1/4.“ Schließlich etablierte sich *one week's wage for one month's rent* in den 1880er Jahren als weit verbreitete Faustregel, die über das übliche – als auch angemessene – Verhältnis von Einkommen und Wohnkosten pointiert Auskunft zu geben schien (Feins & Lane 1981, 8; Hulchanski 2013 [1995], 82). Interessanterweise spiegelt sich in dieser normativen Setzung nicht das vielfach belegte ‚Schwabesche Gesetz‘ sondern vielmehr Engels fehlerhafte Einschätzung zur Wohnkostenbelastung.⁴

In den USA wurde die Eigenheimkreditvergabe in den 1920er Jahren ausgeweitet. Dabei sollte die mit der Faustregel einhergehende Quote zunächst privaten Kreditinstituten anzeigen, ob auch Haushalte mit niedrigen Einkommen in der Lage sind, ihren monatlichen Tilgungen nachzukommen; ergo: ob ihre Kredite „bezahlbar“ sind. Einhergehend mit der Großen Depression bediente sich sodann auch die Federal Housing Administration der 25-Prozent-Quote. Außerdem wurde sie staatlicherseits herangezogen, um das Problem der Bezahlbarkeit des Wohnens zu quantifizieren. Auch hier kommt die einfache Handhabbarkeit des *ratio approach* zum Tragen, mittels einer einzelnen Quote den Anteil an der Bevölkerung ausmachen zu können, für den die Wohnkosten eine Überbelastung darstellen (Feins & Lane 1981, 9-12, 44; Pelletiere 2008, 1f.). Der Ursprung seiner wohnungspolitischen Institutionalisierung ist somit in dieser Phase zu finden.

Im Zuge der politisch-gesellschaftlichen Umwälzungen Ende der 1960er Jahre wurde auch der *ratio approach* in Frage gestellt. Allerdings gelang es seinen Kritiker_innen nicht, mögliche Alternativen zur Anwendung zu bringen. Stattdessen waren die 1970er Jahre durch eine immer stärkere Verbreitung des *ratio approach* gekennzeichnet. Dabei diente die 25-Prozent-Quote inzwischen auch als normatives Maß der Bezuschussung im sozialen Wohnungsbau: „By the early 1970s, the migration of the rule of thumb was complete: from an empirical norm of behavior to a predictor of ability to pay to a measure of affordability to a standard of affordability and finally to a guide for government subsidy for targeted populations“ (Pelletiere 2008, 4). Allerdings kam der *ratio approach* in den 1970er Jahren in differenzierterer Form zur Anwendung, da stärker nach Einkommensklassen und Haushaltsstrukturen unterschieden wurde. Erst in den 1980er Jahren setzte erneut die auch heute noch bekannte und weit verbreitete Vereinfachung ein, nach der eine einzelne Quote

⁴ Hierbei könnten die in der vorherigen Fußnote beschriebenen Irritationen hinsichtlich des ‚Engelschen Gesetzes‘ im US-amerikanischen Raum eine Rolle gespielt haben.

Auskunft darüber geben soll, ob Wohnraum „bezahlbar“ ist oder nicht. Die Willkür der damit einhergehenden normativen Setzung offenbart sich nicht zuletzt darin, dass die Quote in genau jener Zeit von 25 auf 30 Prozent angehoben wurde (ebd., 4f.).

Auch wenn ausgerechnet das U.S. President's Committee on Urban Housing (1968, 42) Ende der 1960er Jahre und somit in der Hochphase der kritischen Auseinandersetzung um den *ratio approach* folgende bemerkenswerte Aussage tätigte: „The staff concluded that no flat percentage can be fully equitable for all“, kann seine Entstehung, Verbreitung und wohnungspolitische Institutionalisierung mit Roland Barthes (2012 [1957], 295) als „entpolitisierte Rede“ gelesen werden, in der sich der Mythos der Bezahlbarkeit naturalisiert. In seiner Alternativlosigkeit „verwandelt [er] Geschichte in Natur“ und dient gleichsam der Durchsetzung von „bürgerlichen Normen“, die „als die selbstverständlichen Gesetze einer natürlichen Ordnung erlebt“ (ebd., 278, 292) werden.

In Deutschland stellte sich die Lage zunächst anders dar, obschon hier ebenfalls Verweise auf den Gebrauch der Faustregel zu finden sind: „1972 mußten im unteren Einkommensviertel 36 % der Haushalte mehr als einen Wochenverdienst für die Kaltmiete ihrer Wohnung aufbringen“ (Ulbrich 1988, 86). Betrachtet man jedoch die frühen Wohnungsbaugesetze, so fällt auf, dass der Zugang zu Sozialwohnungen lediglich von der Höhe der Jahreseinkommen abhängig gemacht wurde. Dies hängt nicht zuletzt damit zusammen, dass der soziale Wohnungsbau primär dazu diente, durch eine Ausweitung des Wohnungsangebots Marktentlastungseffekte zu erzielen – spätestens ab Mitte der 1970er Jahre immer unabhängiger davon, wer tatsächlich in den *Sozial*wohnungen lebte (ebd., 82ff.). Allerdings erhielt das im Jahr 1994 verabschiedete Wohnungsbauförderungsgesetz erstmals eine einkommensorientierte Zusatzförderung, deren konkrete Ausgestaltung den Ländern oblag. In dieser Linie lässt sich einer der Eckpunkte aus dem im Jahr 2012 verabschiedeten „Bündnis für soziale Wohnungspolitik und bezahlbare Mieten“ in Berlin einordnen, nach dem die Wohnkostenbelastungsquoten in den Beständen der städtischen Wohnungsbaugesellschaften nach einer Mieterhöhung nicht über 30 Prozent liegen sollen (SenStadtUm 2012). Inzwischen normiert das eingangs erwähnten „Gesetz über die Neuausrichtung der sozialen Wohnraumversorgung“ diesen Eckpunkt.

Anders beim Wohngeld: Hier wurde von Beginn an mit dem *ratio approach* gearbeitet, allerdings zu keinem Zeitpunkt in seiner vereinfachten Form. Dabei bemaß sich die Höhe des Wohngeldes in der Phase des Ersten Wohngeldgesetzes aus dem Jahr 1965 noch anhand relativer Wohnkostenbelastungen; das Zweite Wohngeldgesetz aus dem Jahr 1970 beinhaltete sodann eine modifizierte Wohngeldtabelle mit absoluten Werten, die es den Mitarbeiter_innen in den Wohngeldstellen erleichtern sollte, Auskunft über die jeweilige Höhe des Wohngeldes zu geben. Beiden Varianten wohnt jedoch die gleiche Logik inne, nach der zwischen unterschiedlichen Einkommensklassen und Haushaltsstrukturen zu unterscheiden

ist. Sie stehen somit der in den 1970er Jahren in den USA gebräuchlichen, differenzierteren Verwendung des *ratio approach* nahe. Diese Logik setzt sich bis heute fort und findet mittlerweile Entsprechung in der sogenannten Wohngeldformel. Gleichwohl wurden die Wohnkostenbelastungsquoten im aktuellen „Wohngeld- und Mietenbericht“ erstmals auf Grundlage der Eurostat-Definition der sogenannten *housing cost burden* berechnet (BMUB 2015a, 61f.). Dies stellt insofern eine interessante Neuerung dar, als dass damit eine Annäherung an die normative Setzung der *housing cost overburden rate* einhergeht, mit der Wohnkosten europaweit als „bezahlbar“ ausgewiesen werden, die unterhalb einer Belastung von 40 Prozent⁵ liegen (Eurostat 2014).

In Deutschland gestaltete sich die Verbreitung und wohnungspolitische Institutionalisierung des *ratio approach* also nicht durchweg analog zu den USA. Dennoch sind insbesondere in den letzten Jahren immer stärkere Annäherungen auszumachen, die die Verwendung einer einzelnen Quote geradezu alternativlos erscheinen lassen.⁶ Folglich ist auch hier von einer fortschreitenden Naturalisierung des Mythos' der Bezahlbarkeit auszugehen, nach der eben jene Quote Auskunft darüber geben soll, ob Wohnraum „bezahlbar“ ist oder nicht.

Gegen den Strich: Michael E. Stones *residual income approach*

Mit Michael E. Stone tritt in den 1970er Jahren einer der konsequentesten Kritiker_innen des *ratio approach* auf den Plan. Ihm zufolge lassen sich die offenkundigen Schwächen einer willkürlich festgelegten Quote anhand eines einfachen Rechenbeispiels illustrieren, das in Deutschland gegenwärtig wie folgt aussehen könnte: Während ein Vierpersonenhaushalt mit einem monatlichen Einkommen von 1.000 Euro bei einer Wohnkostenbelastung von 30 Prozent vor existenzielle Probleme gestellt ist, kann ein Einpersonenhaushalt mit einem monatlichen Einkommen von 10.000 Euro problemlos deutlich mehr als 3.000 Euro im Monat für Wohnkosten ausgeben (Stone 1993, 34).

Aus diesem Grund hält Stone der normativen Setzung des *ratio approach* einen alternativen Ansatz entgegen: Im Sinne des sogenannten *residual income approach* muss zunächst ein zeitlich und räumlich flexibler absoluter Mindestbetrag definiert werden, der je nach Haushaltsstruktur alle Lebensbedürfnisse befriedigt, die nicht das Wohnen betreffen. Dieser Mindeststandard ist sodann vom jeweiligen Einkommen abzuziehen, woraufhin der maximal mögliche Betrag zutage tritt, den ein entsprechender Haushalt für Wohnkosten aufwenden kann. „In this way, the residual income standard emerges as a sliding scale of

⁵ Die Abweichung von der weit verbreiteten 25- bis 30-Prozent-Quote ergibt sich aus der europäischen Definition der Wohnkosten, die sich aus Bruttowarmmiete und Stromkosten zusammensetzen und somit deutlich über den i. d. R. verwendeten Nettokaltmieten liegen.

⁶ Bezeichnenderweise verzichtet das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (2015b), verantwortlich für das „Bündnis für bezahlbares Bauen und Wohnen“, gleich ganz auf eine exakte Definition des namensgebenden Begriffs „bezahlbar“.

housing affordability with the maximum affordable amount and fraction of income varying with household size, type, and income. Indeed, it implies that some households can afford nothing for housing, while others can afford more than any established ratio“ (Stone 2006, 164). Darauf aufbauend kennzeichnet Stone alle Haushalte als *shelter poor*, deren Wohnkosten über dem für sie errechneten Betrag liegen. Ihm gelingt es also, den Blick vom willkürlich festgelegten Verhältnis von Einkommen und Wohnkosten auf das tatsächlich verbleibende Einkommen – und somit die Lebensgrundlage – unterschiedlicher Haushalte zu lenken. Interessanterweise weicht die Gesamtzahl der von *shelter poverty* betroffenen Haushalte nur unwesentlich von der Gesamtzahl derer ab, die eine Wohnkostenbelastung von über 30 Prozent aufweisen; im Unterschied zur klassischen Herangehensweise rücken hierbei jedoch insbesondere einkommensschwächere sowie größere Haushalte ins Blickfeld (Stone 1993, 32f.).

Im deutschsprachigen Raum wird der *residual income approach* bislang kaum rezipiert⁷; allerdings beinhalten einzelne jüngere Studien eine implizite Verwendung seiner Logik. So taucht im wohnungspolitischen Konzept der Landeshauptstadt Potsdam (2015, 21) ein „absoluter Mindestbetrag als monatliches Haushaltsbudget für die Lebensführung“ auf, der nach Abzug der Wohnkosten verbleiben muss, um die Bezahlbarkeit des Wohnens gewährleisten zu können. Auch Holm (2016, 28) arbeitet in seiner Studie zum sozialen Wohnraumversorgungsbedarf in Berlin mit „monatlichen Restbeträgen nach Abzug der Miete“, die Auskunft über die Bezahlbarkeit des Wohnens geben sollen. An der damit einhergehenden Entnaturalisierung des Mythos' der Bezahlbarkeit gilt es dringend anzuknüpfen, egal ob im Wissenschaftsbetrieb oder in den urbanen sozialen Bewegungen.

Carsten Praum, Dipl.-Soz. M.A., ist wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Professur Stadtplanung der Bauhaus-Universität Weimar. Seine Forschungsschwerpunkte sind Planungstheorie, Stadtentwicklungs- und Wohnungspolitik sowie der gemeinschaftliche Wohnungsbau. Außerdem ist er Mitglied in der Redaktion von **s u b \ u r b a n**.

⁷ Alex Schwartz (2015, 36) zufolge mag dies mit der vergleichsweise schwierigen Operationalisierung des *residual income approach* zusammenhängen. Der Anhang von „Shelter Poverty. New Ideas on Housing Affordability“ (Stone 1993, 323-343) verdeutlicht, wie Schwartz zu dieser Einschätzung gelangt.

Literatur

- Abgeordnetenhaus von Berlin** (2015): Vorlage – zur Beschlussfassung – Gesetz über die Neuausrichtung der sozialen Wohnraumversorgung in Berlin. Drucksache 17/2464. O. A.
- Albrecht, Gerhard** (1912): Haushaltungsstatistik. Eine literaturhistorische und methodologische Untersuchung. Berlin: Carl Heymanns.
- Barthes, Roland** (2012 [1957]): Mythen des Alltags. Berlin: Suhrkamp.
- Berlin Hyp AG** (2016): Wohnmarktreport Berlin 2016. O. A.
- Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BUMB)** (2015a): Wohngeld- und Mietenbericht 2014. O. A.
- Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BUMB)** (2015b): Bündnis für bezahlbares Wohnen und Bauen. Hintergrund. O. A.
- Dell, Christopher** (2013): Ware: Wohnen! Politik. Ökonomie. Städtebau. Berlin: jovis Verlag.
- Eberstadt, Rudolf** (1920): Handbuch des Wohnungswesens und der Wohnungsfrage. Jena: Gustav Fischer.
- Engel, Ernst** (1895 [1857]): Die Productions- und Consumtionsverhältnisse des Königreichs Sachsen. In: Ders.: Die Lebenskosten belgischer Arbeiter-Familien früher und jetzt. Dresden: C. Heinrich, Anlage 1, 1-54.
- Eurostat** (2014): Glossary: Housing Cost Overburden Rate. O. A.
- Feins, Judith & Lane, Terry** (1981): How Much for Housing? New Perspectives on Affordability and Risk. Cambridge, MA: Abt Books.
- GSW Immobilien AG** (2008): Wohnmarktreport Berlin 2008. O. A.
- Haller, Heinz** (1950): Typus und Gesetz in der Nationalökonomie. Versuch zur Klärung einiger Methodenfragen der Wirtschaftswissenschaften. Stuttgart u. a.: Kohlhammer.
- Holm, Andrej** (2016): Sozialer Wohnraumversorgungsbedarf in Berlin. O. A.
- Hulchanski, David** (2013 [1995]): The Concept of Housing Affordability. Six Contemporary Uses of the Housing-Expenditure-to-Income-Ratio. In: Elizabeth Mueller & Rosie Tighe (Hg.): The Affordable Housing Reader. New York: Routledge, 79-94.
- Kuhnert, Jan** (2016): Soziale Aufgaben für öffentliche Wohnungsunternehmen. Gesetz erzwingt Neuorientierung der Wohnungsunternehmen von Berlin. In: vhw FWS 2, 63-68.
- Krummel, H.** (1858): Ueber Arbeiterwohnungen und Baugesellschaften. In: Zeitschrift für die gesamten Staatswissenschaften 14 (1), 105-149.
- Landeshauptstadt Potsdam** (Hg.) (2015): Wohnungspolitisches Konzept für die Landeshauptstadt Potsdam. O. A.
- Linneman, Peter & Megbolugbe, Isaac** (1992): Housing Affordability: Myth or Reality? In: Urban Studies 29 (3-4), 369-392.

- Massachusetts Bureau of Statistics of Labor (MBSL)** (1875): Sixth Annual Report of the Bureau of Statistics of Labor. Boston: Wright & Potter State Printers.
- Metzger, Joscha & Schipper, Sebastian** (i. E.): Postneoliberale Strategien für bezahlbaren Wohnraum? Aktuelle wohnungspolitische Ansätze in Frankfurt am Main und Hamburg. In: Barbara Schönig & Justin Kadi & Sebastian Schipper (Hg.): Wohnen für alle?! Perspektiven auf Architektur, Planung und Politik. Bielefeld: transcript.
- Mietenvolksentscheid e. V.** (2014): Warum Volksentscheid? O. A.
- Ulbrich, Rudi** (1988): Entwicklung und Stand der Wohnungsversorgung. In: Wilfried Kaib / Walter Prigge (Hg.): Sozialer Wohnungsbau im internationalen Vergleich. Frankfurt am Main: Vervuert, 80-93.
- Paris, Chris** (2007): International Perspectives on Planning and Affordable Housing. In: Housing Studies 22 (1), 1-9.
- Pelletiere, Danilo** (2008): Getting to the Heart of Housing's Fundamental Question: How Much Can a Family Afford? O. A.
- Schönig, Barbara** (2013): Die neue Wohnungsfrage. In: Blätter 2, 17-20.
- Schwabe, Hermann** (1966 [1868]): Das Verhältniß von Miethe und Einkommen in Berlin. In: Hausbau Rheinland-Pfalz AG (Hg.): Das Verhältniß von Miethe und Einkommen in Berlin mit einem Nachwort von Heinrich Schiebel. Ludwigshafen am Rhein: o. A., 1-11.
- Schwartz, Alex** (2015): Housing Policy in the United States. New York: Routledge.
- Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt Berlin (SenStadtUm)** (2012): Bündnis für soziale Wohnungspolitik und bezahlbare Mieten. O. A.
- Stigler, George** (1954): The Early History of Empirical Studies of Consumer Behaviour. In: The Journal of Political Economics 62 (2), 95-113.
- Stone, Michael E.** (2006): What is Housing Affordability? The Case for the Residual Income Approach. In: Housing Policy Debate 17 (1), 151-184.
- Stone, Michael E.** (1993): Shelter Poverty. New Ideas on Housing Affordability. Philadelphia: Temple Press University.
- U.S. President's Committee on Urban Housing** (1968): A Decent Home. Washington: Government Printing Office.
- Weber, Emil** (1930): Einkommen und Wohnkosten. In: Deutscher Verein für Wohnungsreform e. V. (Hg.): Handwörterbuch des Wohnungswesens. Jena: Gustav Fischer, 209-231.
- Whitehead, Christine** (1991): From Need to Affordability. An Analysis on UK Housing Objective. In: Urban Studies 28 (6), 871-887.